



Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 21/2020
Datum: 17.04.2020

Inhalt

Seite 180

- Erneute Bekanntmachung „Sondergebiet Lebensmittelmarkt Wormser Straße, Änderung 1
- Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Frankenthal (Pfalz)

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

ERNEUTE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 23. September 2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

„Sondergebiet Lebensmittelmarkt Wormser Straße, Änderung 1“,

nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB eingeleitet.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 2769/8 und wird begrenzt

- Im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 2769/10 und 2769/12
- Im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 2769/2 und 2769/9
- Im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 2768/6
- Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 2769/10

Der Geltungsbereich ergibt sich weiterhin aus nachfolgendem Lageplan.



Da der Bebauungsplan die Zielsetzung einer geordneten Nachverdichtung einer Fläche innerhalb der bestehenden Ortslage verfolgt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Eine Vorprüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 3c UVPG ergab, dass durch den Bebauungsplan kein UVP-pflichtiges Vorhaben zugelassen wird. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet.

Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) in seiner Sitzung am 29. Januar 2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Lebensmittelmarkt Wormser Straße, Änderung 1“, bestehend aus Rechtsplan (zeichnerischer Teil), textlichen Festsetzungen und überschlägiger Prüfung der Umweltauswirkungen, beschlossen sowie die Begründung gebilligt. In der gleichen Sitzung wurde die Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung von Dezember 2019 sowie überschlägiger Prüfung der Umweltauswirkungen über die bereits erfolgte Offenlage von 28. Februar bis 13. März 2020 hängt ab sofort

bis einschließlich 08. Mai 2020

an den Fenstern im Erdgeschoss des Neumayerrings 72 zur Ansicht öffentlich aus. Im Zeitraum der Offenlage können die Unterlagen auch unter folgender Internetadresse aufgerufen werden:

http://www.frankenthal.de/sv_frankenthal/de/Homepage/Wirtschaft,%20Verkehr,%20Stadtentwicklung/Bauen,%20Planen,%20Wohnen/Bebauungspl%C3%A4ne/B%C3%BCrgerbeteiligung%20in%20aktuellen%20Verfahren/

(www.frankenthal.de → Wirtschaft, Verkehr, Stadtentwicklung → Bauen, Planen, Wohnen → Bebauungspläne → Bürgerbeteiligung in aktuellen Verfahren)

Des Weiteren können die Unterlagen sowie die in den Festsetzungen zitierten Richtlinien nach Anruf (☎ **06233/89-510**) zu den allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi 8:30-12:00 und 14:00-16:00 Uhr, Do 8:30-12:00 und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:30-12:30 Uhr) eingesehen oder auf Wunsch zugeschickt werden. Bei Fragen zu den offengelegten Unterlagen melden Sie sich bitte telefonisch (☎ 06233/89-510) während der allgemeinen Dienststunden oder per E-Mail (planenundbauen@frankenthal.de).

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 09.04.2020

Martin Hebich
Oberbürgermeister

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Frankenthal (Pfalz)**

In der Gemarkung Eppstein, Flurstücke 500/2, 500/3, 412, 473/4, 498/5, 498/7 und 713/4 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Grenzwiederherstellung auf Antrag der Stadtverwaltung Frankenthal wiederhergestellt und abgemarkt.

Über diese Maßnahmen wurde am 08.04.2020 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c - wie in der Skizze dargestellt - abgemarkt."

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 17.04.2020 bis 02.06.2020 bei der öffentlichen Vermessungsstelle, ÖbVI Hubertus Häfele in Speyer, Zum Weidentor 19 ausgelegt und kann während der Dienststunden (von 8 bis 16 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Tel. 06232 620909

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von 2 Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle (Bezeichnung und Anschrift nachfolgend) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Öffentliche Vermessungsstelle:

Hubertus Häfele, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Zum Weidentor 19
67346 Speyer
